



Brüssel, den 18. März 2024  
(OR. en)

7897/24  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0075(NLE)**

---

FRONT 93  
COWEB 36  
MIGR 129

## VORSCHLAG

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. März 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 160 final ANNEX 1

---

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 160 final ANNEX 1.

---

Anl.: COM(2024) 160 final ANNEX 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.3.2024  
COM(2024) 160 final

ANNEX 1

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen  
BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Union – der Vereinbarung zwischen der  
Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der  
Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien  
durchgeführt werden**

**DE**

**DE**

**ERKLÄRUNG ZU ISLAND, DEM KÖNIGREICH NORWEGEN, DER  
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT UND DEM FÜRSTENTUM  
LIECHTENSTEIN**

Die Parteien der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden, nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziiierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

Angesichts dieser Sachlage ist es wünschenswert, dass die Behörden Islands, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein einerseits sowie die Behörden der Republik Serbien andererseits unverzüglich bilaterale Vereinbarungen über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden, im Sinne der in der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden, enthaltenen Bestimmungen schließen.